Anlage 1: Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“, 6. Änderung

Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“, 6. Änderung

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am 04. Juni 2020 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt gefasst (siehe Drucksache 130/2020). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 09. Juni 2020 im Amtsblatt Nr. 16/2020 der Stadt Emsdetten.

Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB konnte sich die Öffentlichkeit vom 17. Juni bis 08. Juli 2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zu der Planung äußern. Zum Bebauungsplanverfahren sind innerhalb dieses Zeitraums keine Anregungen oder Bedenken zur Planung von Bürgerinnen und Bürgern eingegangenen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde vom ASWU am 27.08.2019 beschlossen (vgl. BVL 183/2020). Die öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 01.09.2020 im Amtsblatt Nr. 24/2020 der Stadt Emsdetten. In der Zeit vom 09.09. bis 23.10.2020 lag der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 04.09.2020 gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und ihre Stellungnahmen bis zum 23.10.2020 abzugeben.

Die im folgenden Textteil unter A) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder hatten weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Die unter B) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sie sind mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung nachfolgend aufgeführt. Von Bürgerinnen und Bürgern sind keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf eingegangen. Unter C) sind die wichtigsten Änderungen in der Fassung zum Satzungsbeschluss (gegenüber dem Entwurf) der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ aufgeführt, die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurden.

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

Neben den Fachdiensten der Stadtverwaltung Emsdetten wurden 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange meldeten sich nicht bzw. hatten keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

1. Stadtwerke Emsdetten
(Schreiben vom 09.09.2020)

Stellungnahme	Beschlussvorschlag/Abwägung
„…	
Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ der Stadt Emsdetten bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.	
Die im räumlichen Geltungsbereich bestehenden Versorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Wir verweisen hierzu auf das DVGW-Merkblatt GW125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen** und bei der weiteren Fachplanung berücksichtigt.
Bei bestimmungsmäßigem Betrieb des Netzes kann aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei aktuellem Netzausbauzustand im Umkreis von 300 m eine Feuerlöschwassermenge für den Grundschutz von max. 96 m^3/h bereitgestellt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** In der Begründung sowie im textlichen Teil des Bebauungsplans wird bereits auf die Feuerlöschwassermenge hingewiesen.
…“	

2. Kreis Steinfurt
(Schreiben vom 19.10.2020)

Stellungnahme	Beschlussvorschlag/Abwägung
„…	
zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:	
Naturschutz Die auf und an dem Gebäude Mühlenstraße 31 befindlichen sechs Mauersegler-Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit des Mauerseglers (01.09. – 31.03.) abzuhängen und in unmittelbarer Umgebung zu installieren. Die Kästen müssen vor der nächsten Brutzeit funktionstüchtig sein (bis zum 01.04. des folgenden Jahres). Hierbei sind die Kästen mindestens in 4 m Höhe zu installieren (z. B. im Traufbereich oder in der Höhe einer Attika). Zudem muss ein freier Anflug zu den Kästen gewährleistet sein (von vorne sowie von unten). Der genaue Aufhängeort ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen müssen für die Dauer der Baumaßnahmen funktionstüchtig sein. Ob die Kästen nach Beendigung der Baumaßnahmen am neuen Standort verbleiben oder an dem Gebäude Mühlenstraße 31 wieder angebracht werden, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	**Der Hinweis Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Der vorhandene Hinweis zum Thema Artenschutz wird entsprechend dieser Stellungnahme im Bebauungsplan sowie in der Begründung aktualisiert.

In dem vorliegenden Verfahren besteht keine weitere Verpflichtung zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Zur Förderung der bereits bestehenden kleinen Kolonie von Mauerseglern wird empfohlen, an dem Gebäude Mühlenstraße 31 weitere Nisthilfen für Mauersegler zu installieren (z.B. Einbaukästen). Freiwillige Maßnahmen wie diese können durch den Kreis Steinfurt gefördert werden. Weitere Informationen finden Sie im Menüpunkt Förderprogramme (Einmalige Förderung von Naturschutzmaßnahmen) unter
www.kreis-steinfurt.de/naturschutz .

Auskunft erteilt Frau Blome Tel.: 02551.69-1463

…“

C) Änderungen im Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ 6. Änderung

Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

In der Planzeichnung

- Aktualisierung bzw. Präzisierung des Hinweises zum Artenschutz

In der Begründung:

- Aktualisierung bzw. Präzisierung des Hinweises zum Artenschutz (Kapitel 5.3)